



# **Studienordnung**

**für den Bachelor of Arts (BA) in Wirtschaftswissenschaften der Universität Zürich**

Version 1.0 vom 23.06.2004

Version 1.1 vom 19.04.2006

Version 1.2 vom 13.06.2007

Version 1.3 vom 27.05.2009

Version 1.4 vom 17.03.2010

## **Änderungen:**

Version 1.5 vom 16. März 2011

Bisher:

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1 Der Studiengang im Überblick	3
2 Das Punktesystem	4
3 Allgemeine Prüfungsregelungen	8
4 Assessmentstufe	10
5 Bachelorstufe	11
6 Übergangsregelung	16
7 Persönliche Gestaltung des Studiums	17

Anhang

A1 Die Veranstaltungen der Assessmentstufe	18
A2 Die Bachelorstufe	19

Neu:

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Der Studiengang im Überblick</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Das Punktesystem</b>	<b>5</b>
2.1	Überblick (§4 RO)	5
2.2	Module und Lehrveranstaltungen	6
2.3	Leistungsnachweise und Punkte	6
2.3.1	Grundsätzliches	6
2.3.2	Vergabe von Punkten, Benotung, Fehlversuche, Prüfungseinsicht	7
2.3.3	Voraussetzungen für den Erwerb von Punkten	7
2.3.4	An- und Abmeldung	8
2.3.5	Ausschluss vom weiteren Studium	8
2.3.6	Anrechenbarkeitsdauer von Punkten	8
2.4	Online publiziertes Vorlesungsverzeichnis UZH	8
2.5	Wechsel vom Nebenfachstudium in Wirtschaftswissenschaften in das Studium gemäss dieser Ordnung (hier Hauptfachstudium)	9
<b>3</b>	<b>Allgemeine Prüfungsregelungen</b>	<b>9</b>
3.1	Anmeldung	9
3.2	Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung	9
3.3	Benotung	10
3.4	Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung	10
3.5	Anerkennung von anderwärts erbrachten Leistungen	11
3.6	Unstimmigkeiten und Rekurse	11
3.7	Sprache bei schriftlichen Arbeiten	11
<b>4</b>	<b>Assessmentstufe</b>	<b>11</b>
4.1	Inhalte	11
4.2	Zeitliche Regelung	12
4.3	Wiederholung von Modulen	12
4.4	Vollständiges Bestehen der Assessmentstufe	12
4.5	Nicht-Bestehen der Assessmentstufe	12
4.6	Ausnahmen	12
<b>5</b>	<b>Bachelorstufe</b>	<b>13</b>
5.1	Grundprinzipien	13
5.1.1	Zulassung	13
5.1.2	Anforderungen	13
5.1.3	Gemeinsames fortgeschrittenes Pflichtprogramm	13
5.1.4	Studienrichtungen	13

5.2	Studienabschluss	14
5.3	Inhaltliche Bedingungen	15
5.3.1	Grundsätze	15
5.3.2	Vorlesungen und Übungen	15
5.3.3	Seminare	15
5.3.4	Tutorate	16
5.3.5	Die Bachelorarbeit	16
5.4	Prüfungswiederholungen	17
5.5	Einbringung anderwärts erbrachter Leistungen	17
5.6	Absage angekündigter Lehrveranstaltungen	18
<b>6</b>	<b>Übergangsregelung</b>	<b>18</b>
<b>7</b>	<b>Persönliche Gestaltung des Studiums</b>	<b>19</b>
<b>Anhang</b>		<b>21</b>
<b>A1</b>	<b>Die Veranstaltungen der Assessmentstufe</b>	<b>21</b>
<b>A2</b>	<b>Die Bachelorstufe</b>	<b>22</b>
A2.1	Das gemeinsame Pflichtprogramm	22
A2.2	Die spezifischen Programme der Studienrichtungen	23
A2.2.1	Studienrichtung Volkswirtschaftslehre (VWL)	23
A2.2.2	Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre (BWL)	23
A2.2.3	Studienrichtung Banking and Finance (BF)	23
A2.2.4	Studienrichtung Management and Economics (ME)	23
A2.3	Wahlpflichtblöcke	24

### 2.3.2 Vergabe von Punkten, Benotung, Fehlversuche, Prüfungseinsicht

Bisher:

Leistungsnachweise werden in der Regel benotet (vgl. § 7 RO, sowie Abschnitt 3.3). Bei einer Note von 4,0 oder besser gilt ein Modul als erfolgreich absolviert bzw. bestanden, andernfalls handelt es sich um einen Fehlversuch.

Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten Punkte gutgeschrieben. Die Punkte werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben; die Anrechnung nur eines Teiles der vorgesehenen Punktzahl ist grundsätzlich nicht möglich.

Nach Ende jedes Semesters wird den Studierenden eine Datenabschrift ("Transcript of Records") ihrer bisherigen Studienleistungen zugestellt. Diese enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen Punkten und Noten. Sie weist sowohl die erfolgreich absolvierten als auch die nicht bestandenen Module (Fehlversuche) aus.

Die Studierenden sind verpflichtet, allfällige Unstimmigkeiten innerhalb von 30 Tagen dem Dekanat schriftlich anzuzeigen (§ 10 RO), wobei die beanstandete Datenabschrift dem Schreiben beizulegen ist.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen kann die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

Neu:

Leistungsnachweise werden **bewertet** (vgl. § 7 RO, sowie Abschnitt 3.3). **Es wird zwischen benoteten und unbenoteten Modulen unterschieden. Ein benotetes Modul ist bestanden, wenn im zugehörigen Leistungsnachweis eine Note 4 oder besser erzielt worden ist. Bei unbenoteten Modulen wird beim Leistungsnachweis zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ unterschieden. Module mit einer Note unter 4 oder mit der Bewertung „nicht bestanden“ gelten als Fehlversuch.**

Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten Punkte gutgeschrieben. Die Punkte werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben; die Anrechnung nur eines Teiles der vorgesehenen Punktzahl ist grundsätzlich nicht möglich.

Nach Ende jedes Semesters wird den Studierenden **ein Leistungsausweis** ("Transcript of Records") ihrer bisherigen Studienleistungen zugestellt. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen Punkten und Noten. Er weist sowohl die erfolgreich absolvierten als auch die nicht bestandenen Module (Fehlversuche) aus.

Die Studierenden sind verpflichtet, allfällige Unstimmigkeiten innerhalb von 30 Tagen dem Dekanat schriftlich anzuzeigen (§ 10 RO), wobei die beanstandete Datenabschrift dem Schreiben beizulegen ist.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen kann die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

### **2.3.3 Voraussetzungen für den Erwerb von Punkten**

Bisher:

Der Erwerb von Punkten für eine Lehrveranstaltung ist nur dann möglich, wenn die Studierenden über die im kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu dieser Veranstaltung genannten Vorkenntnisse verfügen (vgl. 2.4). Der verantwortliche Dozent bzw. die verantwortliche Dozentin kann entsprechende Nachweise verlangen und im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

Neu:

Der Erwerb von Punkten für eine Lehrveranstaltung ist nur dann möglich, wenn die Studierenden über die im **online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH** zu dieser Veranstaltung genannten Vorkenntnisse verfügen (vgl. 2.4). Der verantwortliche Dozent bzw. die verantwortliche Dozentin kann entsprechende Nachweise verlangen und im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

### **2.3.4 An- und Abmeldung**

Bisher:

Die Studierenden müssen sich für jedes Modul, für das sie Punkte erwerben wollen, über das elektronische System anmelden (vgl. § 15 RO). Verspätete Anmeldungen werden nicht entgegengenommen. Über Ausnahmeregelungen in Härtefällen entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte auf schriftliches Gesuch.

Das kommentierte Vorlesungsverzeichnis enthält zu jedem Modul einen Termin, bis zu dem Abmeldungen ohne Angabe von Gründen möglich sind. Abmeldungen nach diesem Termin sind nur bei Vorliegen zwingender Gründe gemäss Abschnitt 3.2 dieser Studienordnung möglich. Wer ohne bewilligte Abmeldung die für den Erwerb des Leistungsausweises notwendigen Leistungen nicht erbringt, hat das betreffende Modul nicht bestanden und bekommt einen Fehlversuch angerechnet. Über Ausnahmeregelungen in Härtefällen entscheidet auf schriftlichen Antrag die oder der Prüfungsdelegierte.

Neu:

Die Studierenden müssen sich für jedes Modul, für das sie Punkte erwerben wollen, über das elektronische System anmelden (vgl. § 15 RO). Verspätete Anmeldungen werden nicht entgegengenommen. Über Ausnahmeregelungen in Härtefällen entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte auf schriftliches Gesuch.

Das **online publizierte Vorlesungsverzeichnis UZH** enthält zu jedem Modul einen Termin, bis zu dem Abmeldungen ohne Angabe von Gründen möglich sind. Abmeldungen nach diesem Termin sind nur bei Vorliegen zwingender Gründe gemäss Abschnitt 3.2 dieser Studienordnung möglich. Wer ohne bewilligte Abmeldung die für den Erwerb des Leistungsausweises notwendigen Leistungen nicht erbringt, hat das betreffende Modul nicht bestanden und bekommt einen Fehlversuch angerechnet. Über Ausnahmeregelungen in Härtefällen entscheidet auf schriftlichen Antrag die oder der Prüfungsdelegierte.

## 2.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Bisher:

Für jedes angebotene Modul werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis auf den WWW-Seiten der Fakultät Angaben zu folgenden Bereichen veröffentlicht:

- Titel des Moduls
- Form des Moduls
- Anzahl der zu erwerbenden Punkte
- Ggf. Zeit und Ortsangaben
- Verantwortliche(r) Dozierende(r)
- Nähere Angaben zum Inhalt (Lernziele) und zur relevanten Literatur
- Voraussetzungen zum Besuch des Moduls
- Modalitäten für die An- und Abmeldung
- Anforderungen für den Leistungsnachweis (welche Leistungen sind erforderlich, um die Punkte für das Modul zu erhalten), einschliesslich aller Angaben hinsichtlich allfälliger Prüfungsdaten, Wiederholungsmöglichkeiten etc.
- Angaben über die Anrechenbarkeit als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfach

## Neu: 2.4 **Online publiziertes Vorlesungsverzeichnis UZH**

Für jedes angebotene Modul werden im **online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH** Angaben zu folgenden Bereichen veröffentlicht:

- Titel des Moduls
- Form des Moduls
- Anzahl der zu erwerbenden Punkte
- Ggf. Zeit und Ortsangaben
- Verantwortliche(r) Dozierende(r)
- Nähere Angaben zum Inhalt (Lernziele) und zur relevanten Literatur
- Voraussetzungen zum Besuch des Moduls
- Modalitäten für die An- und Abmeldung
- Anforderungen für den Leistungsnachweis (welche Leistungen sind erforderlich, um die Punkte für das Modul zu erhalten), einschliesslich aller Angaben hinsichtlich allfälliger Prüfungsdaten, Wiederholungsmöglichkeiten etc.
- Angaben über die Anrechenbarkeit als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfach

Neu eingefügt:

## **2.5 Wechsel vom Nebenfachstudium in Wirtschaftswissenschaften in das Studium gemäss dieser Ordnung (hier Hauptfachstudium)**

Bei einem Wechsel vom Nebenfach-Bachelorstudium in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich in das Hauptfachstudium werden die bestandenen Module sowie die Fehlversuche aus dem vorherigen Nebenfachstudium auf das Hauptfachstudium angerechnet und die Fristen laufen weiter, oder es kann das Hauptfach neu gestartet werden. In diesem Fall werden weder die bestandenen Module noch die Fehlversuche aus dem vorherigen Nebenfachstudium auf das neu zu startende Hauptfachstudium angerechnet und der Fristenlauf beginnt neu.

## **3.2 Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung**

Bisher:

Prüfungsabmeldungen ohne Angabe von Gründen sind nur bis zum offiziellen Abmeldetermin möglich (§ 15 RO). Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der bis zum offiziellen Abmeldetermin nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert an der Prüfung teilzunehmen, so teilt sie bzw. er dies dem Dekanat umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldungsgesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsrücktritt ebenfalls unverzüglich dem Dekanat schriftlich mit den notwendigen Belegen mitzuteilen (bei begonnenen Prüfungen ist darüber hinaus Mitteilung an die Prüferin oder den Prüfer, bei Klausuren an die Prüfungsaufsicht nötig). Das nachträgliche Geltendmachen von Rücktrittsgründen ist ausgeschlossen (§ 16 RO).

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (§ 17 RO).

Das Abmeldungsgesuch bzw. die Rücktrittsmitteilung muss spätestens vier Werktage nach Eintreten des Verhinderungsgrunds schriftlich mit Begründung beim Dekanat eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Dem Gesuch sind Belege beizufügen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen (§ 16 RO). In Zweifelsfällen, insbesondere bei wiederholten Rücktritten, kann der Lehrbereich einen Arzt seines Vertrauens zur Beurteilung hinzuziehen.

Über die Genehmigung einer Abmeldung, eines Abbruchs entscheidet der oder die Prüfungsdelegierte.



Neu:

Prüfungsabmeldungen ohne Angabe von Gründen sind nur bis zum offiziellen Abmeldetermin möglich (§ 15 RO). Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der bis zum offiziellen Abmeldetermin nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert an der Prüfung teilzunehmen, so teilt sie bzw. er dies dem Dekanat umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldungsgesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsrücktritt ebenfalls unverzüglich dem Dekanat schriftlich mit den notwendigen Belegen mitzuteilen (bei begonnenen Prüfungen ist darüber hinaus Mitteilung an die Prüferin oder den Prüfer, bei Klausuren an die Prüfungsaufsicht nötig). Das nachträgliche Geltendmachen von Rücktrittsgründen ist ausgeschlossen (§ 16 RO).

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (§ 17 RO).

Das Abmeldungsgesuch bzw. die Rücktrittsmittelung muss spätestens **fünf** Werktage nach Eintreten des Verhinderungsgrunds schriftlich mit Begründung beim Dekanat eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Dem Gesuch sind Belege beizufügen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen (§ 16 RO). In Zweifelsfällen, insbesondere bei wiederholten Rücktritten, kann der Lehrbereich einen Arzt seines Vertrauens zur Beurteilung hinzuziehen.

Über die Genehmigung einer Abmeldung, eines Abbruchs entscheidet der oder die Prüfungsdelegierte.

### 3.3 Benotung

Bisher:

Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1-6 bewertet, wobei Zwischenwerte (Viertelnoten) zulässig sind. Den Noten kommt die folgende Bedeutungen zu (§ 20 RO):

6	= hervorragend
5,5	= sehr gut
5	= gut
4,5	= befriedigend
4	= ausreichend.

Noten unter 4 sind ungenügend.

Sobald die technischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, werden auf den Datenabschriften neben den oben genannten Noten auch die Bewertungen nach der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

Neu:

Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1-6 bewertet, wobei Zwischenwerte (Viertelnoten) zulässig sind. Den Noten kommt die folgende Bedeutungen zu (§ 20 RO):

6	= hervorragend
5,5	= sehr gut
5	= gut
4,5	= befriedigend
4	= ausreichend.

Noten unter 4 sind ungenügend.

### 5.1.1 Zulassung

Bisher:

Zur Bachelorstufe zugelassen werden Studierende, welche die Assessmentstufe vollständig oder bedingt bestanden haben (§ 27 RO).

Studierende von anderen Hochschulen oder anderen Fakultäten der Universität Zürich werden nur dann zugelassen, wenn sie äquivalente Leistungen erbracht haben. Über die Äquivalenz entscheidet der oder die Prüfungsdelegierte (vgl. 3.5).

Mit der Zulassung sind die Studierenden berechtigt, Punkte in Veranstaltungen der Bachelorstufe sowie in ausgewählten, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Vertiefungsvorlesungen der Masterstufe zu erwerben.

Neu:

Zur Bachelorstufe zugelassen werden Studierende, welche die Assessmentstufe vollständig oder bedingt bestanden haben (§ 27 RO).

Studierende von anderen Hochschulen oder anderen Fakultäten der Universität Zürich werden nur dann zugelassen, wenn sie äquivalente Leistungen erbracht haben. Über die Äquivalenz entscheidet der oder die Prüfungsdelegierte (vgl. 3.5).

Mit der Zulassung sind die Studierenden berechtigt, Punkte in Veranstaltungen der Bachelorstufe sowie in ausgewählten, im **online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH** entsprechend gekennzeichneten Vertiefungsvorlesungen der Masterstufe zu erwerben.

## 5.2 Studienabschluss

Bisher:

Das Bachelor-Studium ist erfolgreich beendet, wenn unter Einhaltung der in der Studienordnung genannten Bedingungen insgesamt mindestens 180 Punkte erworben (davon 60 in der Assessmentstufe) und zudem die zeitlichen Restriktionen gemäss § 30 RO Absatz 2 eingehalten worden sind.

Darüber hinaus können bis zu 30 weitere Punkte für den Bachelorabschluss angerechnet werden, sofern die in der Rahmenordnung und dieser Studienordnung genannten Bedingungen erfüllt sind. Werden in der Bachelorstufe Module absolviert, die insgesamt mehr als 150 Punkten entsprechen, so fallen die überzähligen Punkte ausser Betracht. Der oder die Prüfungsdelegierte entscheidet, welche Punkte überzählig sind. In der Regel sind dies die zuletzt erworbenen Punkte.

Der Notendurchschnitt ergibt sich aus dem mit der jeweiligen Punktzahl gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten aller bestandenen benoteten Module der Bachelorstufe, die gemäss Absatz 1 und 2 anrechenbar sind. Die Berechnung des Notendurchschnitts erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Für besonders gute Abschlüsse werden aufgrund der erzielten Notendurchschnitte folgende Prädikate verliehen:

- 5,5 bis 6: summa cum laude (mit Auszeichnung)
- 5 bis unter 5,5: magna cum laude (sehr gut)

Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Bachelorabschluss erforderlichen Studienleistungen erbracht hat, meldet sie oder er sich im Dekanat für den Studienabschluss an. Dabei sind folgende Schriftstücke einzureichen:

- a. das ausgefüllte Anmeldeformular
- b. der Ausweis über die bestandene Assessmentstufe
- c. Immatrikulationsnachweis
- d. ggf. Kopien allfälliger Anerkennungsschreiben des Prüfungsdelegierten

Wer das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: das Zeugnis, die Urkunde und den Diplomzusatz. Nach der Promotionssitzung des Fakultätsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Datenabschrift als Zeugnis zugestellt. Dieses Zeugnis enthält die Ergebnisse sämtlicher gemäss § 31 RO für den Bachelorabschluss anrechenbarer Module sowie den dabei erzielten Notendurchschnitt. Ferner werden alle nicht bestandenen Module ausgewiesen sowie alle überzähligen an der Universität Zürich erfolgreich absolvierten, aber nicht für den Bachelorabschluss angerechneten Module.

Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Studienabschluss.

Die Ernennung zum Bachelor of Arts erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten Urkunde (gem. § 36 RO).

Neu:

Das Bachelor-Studium ist erfolgreich beendet, wenn unter Einhaltung der in der Studienordnung genannten Bedingungen insgesamt mindestens 180 Punkte erworben (davon 60 in der Assessmentstufe) und zudem die zeitlichen Restriktionen gemäss § 30 RO Absatz 2 eingehalten worden sind.

Darüber hinaus **werden** bis zu 30 weitere Punkte für den Bachelorabschluss angerechnet, sofern die in der Rahmenordnung und dieser Studienordnung genannten Bedingungen erfüllt sind. **Diese zusätzlichen Module werden in der Reihenfolge ihres Erwerbs in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.** Werden in der Bachelorstufe Module absolviert, die insgesamt mehr als 150 Punkten entsprechen, so fallen die überzähligen Punkte ausser Betracht. Der oder die Prüfungsdelegierte entscheidet, welche Punkte überzählig sind. In der Regel sind dies die zuletzt erworbenen Punkte.

Der Notendurchschnitt ergibt sich aus dem mit der jeweiligen Punktzahl gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten aller bestandenen benoteten Module der Bachelorstufe, die gemäss Absatz 1 und 2 anrechenbar sind. Die Berechnung des Notendurchschnitts erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Für besonders gute Abschlüsse werden aufgrund der erzielten Notendurchschnitte folgende Prädikate verliehen:

- 5,5 bis 6: summa cum laude (mit Auszeichnung)
- 5 bis unter 5,5: magna cum laude (sehr gut)

Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Bachelorabschluss erforderlichen Studienleistungen erbracht hat, meldet sie oder er sich im Dekanat für den Studienabschluss an. Dabei sind folgende Schriftstücke einzureichen:

- a. das ausgefüllte Anmeldeformular
- b. der Ausweis über die bestandene Assessmentstufe
- c. Immatrikulationsnachweis
- d. ggf. Kopien allfälliger Anerkennungsschreiben des Prüfungsdelegierten

Wer das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: das Zeugnis, die Urkunde und den Diplomzusatz. Nach der Promotionssitzung des Fakultätsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Datenabschrift als Zeugnis (**Academic Record**) zugestellt. Dieses Zeugnis enthält die Ergebnisse sämtlicher gemäss § 31 RO für den Bachelorabschluss anrechenbarer Module sowie den dabei erzielten Notendurchschnitt. Ferner werden **alle überzähligen** an der Universität Zürich erfolgreich absolvierten, aber nicht für den Bachelorabschluss angerechneten Module ausgewiesen.

Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Studienabschluss.

Die Ernennung zum Bachelor of Arts erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten Urkunde (gem. § 36 RO).

### 5.3.3 Seminare

Bisher:

Von den 120 verpflichtend zu erwerbenden Punkten müssen mindestens 3 aus Seminaren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erworben werden.

Punkte für Seminare werden vergeben, wenn die im kommentierten Vorlesungsverzeichnis definierten Anforderungen des Seminars erfüllt sind. Dazu gehören in der Regel: regelmässige Seminarteilnahme, Halten eines Seminarvortrages, schriftliche Ausarbeitung des Stoffes, sonstige Mitarbeit im Seminar.

Für Seminare kann je nach Thema das Vorhandensein bestimmter Vorkenntnisse verlangt werden. Seminare werden benotet.

Neu:

Von den 120 verpflichtend zu erwerbenden Punkten müssen mindestens 3 aus Seminaren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erworben werden.

Punkte für Seminare werden vergeben, wenn die im **online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH** definierten Anforderungen des Seminars erfüllt sind. Dazu gehören in der Regel: regelmässige Seminarteilnahme, Halten eines Seminarvortrages, schriftliche Ausarbeitung des Stoffes, sonstige Mitarbeit im Seminar.

Für Seminare kann je nach Thema das Vorhandensein bestimmter Vorkenntnisse verlangt werden. Seminare werden benotet.

### 5.3.4 Tutorate

Bisher:

Tutorate sind Lehreinheiten, in denen Studierende als Tutoren unter Verantwortung eines Professors bzw. einer Professorin oder eines Assistenten bzw. einer Assistentin eine Übungsgruppe betreuen. Das Abhalten von Tutoraten entspricht 1,5 Punkten pro Semesterwochenstunde. Maximal können 6 Punkte durch das Abhalten von Tutoraten erworben werden, wobei zwei Tutorate gleichen Inhaltes nur einmal angerechnet werden können. Diese Punkte werden dem Wahlbereich zugeschlagen.

Neu:

Tutorate sind Lehreinheiten, in denen Studierende als Tutoren unter Verantwortung eines Professors bzw. einer Professorin oder eines Assistenten bzw. einer Assistentin eine Übungsgruppe betreuen.

Das Abhalten von Tutoraten entspricht 1,5 Punkten pro Semesterwochenstunde. Maximal können 6 Punkte durch das Abhalten von Tutoraten erworben werden, wobei zwei Tutorate gleichen Inhaltes nur einmal angerechnet werden können. Diese Punkte werden dem Wahlbereich zugeschlagen.

Erfolgreich gehaltene Tutorate werden mit „bestanden“ bewertet.

## 5.5 Einbringung anderwärts erbrachter Leistungen

Bisher:

Im Rahmen gewisser Höchstgrenzen können die Studierenden ferner Punkte für Module anderer Lehrbereiche und Fakultäten der Universität Zürich oder der ETH Zürich erwerben und anrechnen lassen, sofern sie die für diese Module notwendigen Voraussetzungen erfüllen und die Leistungen mindestens der Bachelorstufe zugeordnet sind.

Allfällige nicht bestandene Leistungsnachweise zu solchen Modulen werden auf die Summe der Fehlversuche in der Bachelorstufe übertragen.

Die Anerkennung und Anrechnung solcher Leistungen erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden durch den Prüfungsdelegierten bzw. die Prüfungsdelegierte. Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, dass Module mit ähnlichen Lehrinhalten nicht mehrmals angerechnet werden. Die Nachweispflicht liegt auf Seiten der Studierenden. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass die Punkte einzubringender Leistungen dem ECTS (European Credit Transfer System) entsprechen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt der oder die Prüfungsdelegierte.

Es sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten (§ 33 RO):

- Mindestens 48 der 102 in der Bachelorstufe für Module verlangten Punkte müssen an der Universität Zürich erworben werden.
- Darüber hinaus muss die Bachelorarbeit an der Universität Zürich angefertigt werden, wobei der fachlich zuständige Professor bzw. die zuständige Professorin eine auswärts angefertigte Bachelorarbeit explizit anerkennen kann, aber nicht muss – eine vorherige Absprache ist unbedingt nötig.

Für Auslandsemester wird dringend empfohlen, die spätere Anerkennbarkeit der auswärts geplanten Leistungen vorab mit dem oder der Prüfungsdelegierten abzuklären.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Studierende, welche von einer anderen Universität, einer anderen Fakultät oder einem anderen Lehrbereich in den Lehrbereich Ökonomie wechseln wollen sowie für anderwärts erbrachte Studienleistungen (3.5).

Neu:

Im Rahmen gewisser Höchstgrenzen können die Studierenden ferner Punkte für Module anderer Lehrbereiche und Fakultäten der Universität Zürich oder der ETH Zürich erwerben und anrechnen lassen, sofern sie die für diese Module notwendigen Voraussetzungen erfüllen und die Leistungen mindestens der Bachelorstufe zugeordnet sind.

Allfällige nicht bestandene Leistungsnachweise zu solchen Modulen werden auf die Summe der Fehlversuche in der Bachelorstufe übertragen.

Die Anerkennung und Anrechnung solcher Leistungen erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden durch den Prüfungsdelegierten bzw. die Prüfungsdelegierte. Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, dass Module mit ähnlichen Lehrinhalten nicht mehrmals angerechnet werden. Die Nachweispflicht liegt auf Seiten der Studierenden. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass die Punkte einzubringender Leistungen dem ECTS (European Credit Transfer System) entsprechen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt der oder die Prüfungsdelegierte.

Es sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten (§ 33 RO):

- Mindestens 48 der 102 in der Bachelorstufe für Module verlangten Punkte müssen an der Universität Zürich erworben werden.
- Darüber hinaus muss die Bachelorarbeit an der Universität Zürich angefertigt werden, wobei der fachlich zuständige Professor bzw. die zuständige Professorin eine auswärts angefertigte Bachelorarbeit explizit anerkennen kann, aber nicht muss – eine vorherige Absprache ist unbedingt nötig.

Für Auslandsemester **muss die spätere Anerkenbarkeit der auswärts geplanten Leistungen vorab mit dem oder der Prüfungsdelegierten mittels der Anrechnungsvereinbarung (Formular) abgeklärt werden. Nicht vorab abgeklärte auswärts erbrachte stufengerechte Leistungen werden maximal im Wahlbereich angerechnet.**

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Studierende, welche von einer anderen Universität, einer anderen Fakultät oder einem anderen Lehrbereich in den Lehrbereich Ökonomie wechseln wollen sowie für anderwärts erbrachte Studienleistungen (3.5).

## 5.6 Absage angekündigter Lehrveranstaltungen

Bisher:

Bei ungenügender Teilnehmerzahl oder infolge höherer Gewalt (zum Beispiel längerer Ausfall eines Dozierenden durch Unfall oder Krankheit) kann eine im Vorlesungsverzeichnis angekündigte Lehrveranstaltung abgesagt werden. Bei Vorlesungen, Seminaren und Übungen liegt ungenügende Teilnahme vor, wenn bei Ablauf des im kommentierten Vorlesungsverzeichnis genannten letztmöglichen Anmeldetermins weniger als drei Studierende an der Veranstaltung teilnehmen. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz für eine abgesagte Veranstaltung.

Neu:

Bei ungenügender Teilnehmerzahl oder infolge höherer Gewalt (zum Beispiel längerer Ausfall eines Dozierenden durch Unfall oder Krankheit) kann eine im **online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH** angekündigte Lehrveranstaltung abgesagt werden. Bei Vorlesungen, Seminaren und Übungen liegt ungenügende Teilnahme vor, wenn bei Ablauf des im **online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH** genannten letztmöglichen Anmeldetermins weniger als drei Studierende an der Veranstaltung teilnehmen. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz für eine abgesagte Veranstaltung.

## 7 Persönliche Gestaltung des Studiums

Bisher:

In der Assessmentstufe besteht ein straffer Studienplan, der eingehalten werden muss, wenn die Assessmentstufe in zwei Semestern absolviert werden soll.

In der Bachelorstufe haben die Studierenden dagegen ein erhebliches Mass an Gestaltungs- und Wahlfreiheit. Den Studierenden wird empfohlen, sich zu Beginn des dritten Semesters einen persönlichen Studienplan für die Bachelorstufe zusammenzustellen und entsprechend das Absolvieren der Module zu planen. Da die meisten Veranstaltungen im Jahresturnus, manche auch seltener angeboten werden, ist eine solche Planung erforderlich, wenn die Bachelorstufe nicht übermässig lang ausgedehnt werden soll.

Das kommentierte Vorlesungsverzeichnis orientiert über die Lehrveranstaltungen des jeweils kommenden Semesters und soll als Planungshilfe herangezogen werden.

Die Belastung durch ein Vollzeitstudium ist erheblich. Bei 30 zu erwerbenden Punkten sind pro Halbjahr etwa 900 Arbeitsstunden zu leisten – dies entspricht einer Vollzeitberufstätigkeit. Die Studierenden müssen für sich selbst entscheiden, in welchem Umfang sie neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen. In der Regel verlängert eine solche Tätigkeit das Studium. Wer an einem zügigen Studium interessiert ist, sollte daher auf Nebentätigkeiten verzichten oder diese auf ein Minimum beschränken.

Da die Assessmentstufe in jedem Fall zügig absolviert werden soll, ist in der Assessmentstufe von einer Nebentätigkeit während des Semesters abzusehen. Eine Erwerbstätigkeit in den Semesterferien muss sorgfältig mit der benötigten Zeit für Prüfungsvorbereitungen, Ablegen von Leistungsnachweisen etc. abgestimmt werden. Alternativ sollte die Möglichkeit einer Stipendienfinanzierung in Betracht gezogen werden.

Militärdienstpflichtige Studierende sollten ihre Dienste (vor allem Beförderungsdienste) sorgfältig auf ihre Studienplanung abstimmen. Die günstigste Zeit für Beförderungsdienste ist nach Abschluss der Assessmentstufe. Wiederholungskurse, die während oder kurz vor Prüfungen stattfinden, sind zu verschieben (solche Gesuche müssen zwingend bewilligt werden).



Im Vergleich zur Ausbildung an den Mittelschulen bietet ein Hochschulstudium wesentlich mehr Freiheit und Flexibilität bei der persönlichen Gestaltung der Ausbildung. Dies verlangt von den Studierenden Selbstdisziplin und Eigeninitiative. Zudem macht manchen Studierenden der eher anonyme und gleichzeitig strenge Lehrbetrieb zu schaffen. Sie fühlen sich einsam und überfordert. Es ist daher sehr sinnvoll, sich schon im ersten Semester mit anderen Studierenden zu kleinen Arbeitsgruppen zusammenzuschliessen und beispielsweise Übungsaufgaben gemeinsam zu bearbeiten. Hilfestellung können auch studentische Vereine und Fachgruppen bieten. Kontaktadressen sind dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. In Fragen der Gestaltung des Studiums hilft auch der Studienberater oder die Studienberaterin weiter.

Neu:

In der Assessmentstufe besteht ein straffer Studienplan, der eingehalten werden muss, wenn die Assessmentstufe in zwei Semestern absolviert werden soll.

In der Bachelorstufe haben die Studierenden dagegen ein erhebliches Mass an Gestaltungs- und Wahlfreiheit. Den Studierenden wird empfohlen, sich zu Beginn des dritten Semesters einen persönlichen Studienplan für die Bachelorstufe zusammenzustellen und entsprechend das Absolvieren der Module zu planen. Da die meisten Veranstaltungen im Jahresturnus, manche auch seltener angeboten werden, ist eine solche Planung erforderlich, wenn die Bachelorstufe nicht übermässig lang ausgedehnt werden soll.

Das [online publizierte Vorlesungsverzeichnis UZH](#) orientiert über die Lehrveranstaltungen des jeweils kommenden Semesters und soll als Planungshilfe herangezogen werden.

Die Belastung durch ein Vollzeitstudium ist erheblich. Bei 30 zu erwerbenden Punkten sind pro Halbjahr etwa 900 Arbeitsstunden zu leisten – dies entspricht einer Vollzeitberufstätigkeit. Die Studierenden müssen für sich selbst entscheiden, in welchem Umfang sie neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen. In der Regel verlängert eine solche Tätigkeit das Studium. Wer an einem zügigen Studium interessiert ist, sollte daher auf Nebentätigkeiten verzichten oder diese auf ein Minimum beschränken.

Da die Assessmentstufe in jedem Fall zügig absolviert werden soll, ist in der Assessmentstufe von einer Nebentätigkeit während des Semesters abzusehen. Eine Erwerbstätigkeit in den Semesterferien muss sorgfältig mit der benötigten Zeit für Prüfungsvorbereitungen, Ablegen von Leistungsnachweisen etc. abgestimmt werden. Alternativ sollte die Möglichkeit einer Stipendienfinanzierung in Betracht gezogen werden.

Militärdienstpflichtige Studierende sollten ihre Dienste (vor allem Beförderungsdienste) sorgfältig auf ihre Studienplanung abstimmen. Die günstigste Zeit für Beförderungsdienste ist nach Abschluss der Assessmentstufe. Wiederholungskurse, die während oder kurz vor Prüfungen stattfinden, sind zu verschieben (solche Gesuche müssen zwingend bewilligt werden).

Im Vergleich zur Ausbildung an den Mittelschulen bietet ein Hochschulstudium wesentlich mehr Freiheit und Flexibilität bei der persönlichen Gestaltung der Ausbildung. Dies verlangt von den Studierenden Selbstdisziplin und Eigeninitiative. Zudem macht manchen Studierenden der eher anonyme und gleichzeitig strenge Lehrbetrieb zu schaffen. Sie fühlen sich einsam und überfordert. Es

ist daher sehr sinnvoll, sich schon im ersten Semester mit anderen Studierenden zu kleinen Arbeitsgruppen zusammenzuschliessen und beispielsweise Übungsaufgaben gemeinsam zu bearbeiten. Hilfestellung können auch studentische Vereine und Fachgruppen bieten. Kontaktadressen sind dem online [publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH](#) zu entnehmen. In Fragen der Gestaltung des Studiums hilft auch der Studienberater oder die Studienberaterin weiter.

## Anhang

### A2 Die Bachelorstufe

#### A2.2 Die spezifischen Programme der Studienrichtungen

Bisher:

Die vier Studienrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich der spezifischen Anforderungen. Zusätzliche Leistungen (über das gemeinsame bereichsprogramm A2.1 hinaus) sind aus den Pflicht-, bzw. Wahlpflichtbereichen VWL 1-2, BWL 1-6, BF 1-2, ME 1-2 zu erbringen oder aus Wahlbereichen, die im Abschnitt A2.3 beschrieben sind.

Neu:

Die vier Studienrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich der spezifischen Anforderungen. Zusätzliche Leistungen (über das gemeinsame **Pflichtprogramm** A2.1 hinaus) sind aus den Pflicht-, bzw. Wahlpflichtbereichen VWL 1-2, BWL 1-6, BF 1-2, ME 1-2 zu erbringen oder aus Wahlbereichen, die im Abschnitt A2.3 beschrieben sind.

#### A2.3 Wahlpflichtblöcke

Bisher:

Es gibt die folgenden Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlbereiche (Module).

Hinweis: Die bei den folgenden Wahlpflichtbereichen angegebenen Veranstaltungstitel sind beispielhaft zu verstehen. Es besteht keine Gewähr dafür, dass eine Veranstaltung mit exakt diesem Titel angeboten wird. Andererseits werden auch Veranstaltungen mit anderen Titeln als den unten genannten als Wahlpflichtveranstaltungen anrechenbar sein. Massgebend sind die Angaben im kommentierten Vorlesungsverzeichnis.

Neu:

Es gibt die folgenden Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlbereiche (Module).

Hinweis: Die bei den folgenden Wahlpflichtbereichen angegebenen Veranstaltungstitel sind beispielhaft zu verstehen. Es besteht keine Gewähr dafür, dass eine Veranstaltung mit exakt diesem Titel angeboten wird. Andererseits werden auch Veranstaltungen mit anderen Titeln als den unten genannten als Wahlpflichtveranstaltungen anrechenbar sein. Massgebend sind die Angaben im [online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH](#).